

# Satzung

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bad Ditzgenbach vom 03.05.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 16. September 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bad Ditzgenbach beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderung**

§ 5 Absatz 2 und § 6 erhalten folgende Fassung:

#### *§ 5 Gebührenhöhe*

*(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:*

*a) Kindergarten mit Regelöffnungszeiten und verlängerten Öffnungszeiten, sowie Betreuung von Kindern ab 2 Jahren in altersgemischten Gruppen*

***Für das Kindergartenjahr 2010/2011 ab dem 01.09.2010:***

- *für ein Kind aus einer Familie  
mit einem Kind unter 18 Jahren 95 €*
- *für ein Kind aus einer Familie  
mit 2 Kindern unter 18 Jahren 72 €*
- *für ein Kind aus einer Familie  
mit 3 Kindern unter 18 Jahren 48 €*
- *und für ein Kind aus einer Familie  
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 16 €*

*b) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung*

***Für das Kindergartenjahr 2010/2011 ab dem 01.09.2010:***

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 135 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 112 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 88 €
- und für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 56 €

c) Kindergarten mit flexiblen Öffnungszeiten

**Für das Kindergartenjahr 2010/2011 ab dem 01.09.2010:**

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 120 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 97 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 73 €
- und für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 41 €

Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist die jeweilige Gebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

d) Verlässliche Grundschule

Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach dem Umfang der Betreuungszeit, sowie nach der Anzahl der Kinder, die das Angebot gleichzeitig nutzen.

- Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule: 28 €
- Für das 2. Kind: 14 €
- Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
  
- Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule zuzüglich Nachmittagsbetreuung im Zeitrahmen der Ganztagesbetreuung: 60 €
- Für das 2. Kind: 30 €
- Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

Für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. der Ferienbetreuung kann eine Entgeltermäßigung aufgrund der Familienförderung nach den Richtlinien der Gemeinde Bad Ditzenbach beantragt werden.

**§ 6 Verpflegungskostenpauschale**

Für das Mittagessen im Kindergarten, als auch in der Verlässlichen Grundschule wird ein Betrag mit 2,70 € pro Essen/Kind erhoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2010 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Ditzenbach, 20.09.2010

Ueding

Bürgermeister